

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und
ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen
herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Unterbreizbach**

Aufgrund der § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2, §§ 12 und 13 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S.457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterbreizbach am 18.11.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 132 Euro, die sich aus 120 Euro Grundbetrag und 12 Euro Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
 - Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Unterbreizbach 100 Euro
 - Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Mosa 60 Euro.
- (3) Der Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro.
Der Stellvertreter und die 4 Jugendgruppenleiter erhalten jeweils die Hälfte des Betrages.
- (4) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Unterbreizbach beträgt 60 Euro. Die 3 stellvertretenden Gerätewarte erhalten jeweils die Hälfte des Betrages.

Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Mosa beträgt 40,00 €. Der Stellvertreter des Gerätewarts der Freiwilligen Feuerwehr Mosa erhält die Hälfte des Betrages.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Unterbreizbach vom 24.03.2020 außer Kraft.

Unterbreizbach, den 27.11.2025


R. Ernst
Bürgermeister

